

V e r t r a g
über die Umsetzung eines Quartiersmanagements
im Fördergebiet „Innenstadt THUM 3 – lebendig, grün, gesund“
im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (LZP)

Zwischen der

Stadt Thum, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Mauersberger
- im Folgenden "Stadt" genannt -

und der Firma

AUFTRAGNEHMERIN

vertreten durch die Geschäftsführung
- im Folgenden "Auftragnehmerin" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Die Stadt Thum hat die Ausschreibung der Dienstleistung „Umsetzung eines Quartiersmanagements“ im Fördergebiet „Innenstadt THUM 3 – lebendig, grün, gesund“ im Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens wurde die Auftragnehmerin als geeignete Bieterin bezuschlagt.

Auf der Grundlage der genannten Ausschreibung und insbesondere des sich aus dem Ausschreibungstext und dessen Anlagen ergebenden Daten und insbesondere der Leistungsbeschreibung und des Angebots der Auftragnehmerin sowie den nachfolgenden Regelungen schließen die Parteien folgenden Vertrag.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die übertragenen Aufgaben nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit durchgeführt werden können. Die Stadt wird ihr Weisungsrecht in diesem Rahmen ausüben. Die Auftragnehmerin wird von sich aus alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt herantragen, ihr jede gewünschte Auskunft erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen gewähren.

Die Auftragnehmerin wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie von der Stadt erhält und die sie bei der Durchführung des Auftrags erlangt, mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln und nur im Einvernehmen mit der Stadt an Dritte weitergeben. Die Daten, die für die Durchführung der Aufgabe benötigt werden, werden nach Abschluss des Auftrags mit allen Unterlagen an die Stadt übergeben.

§ 1 Auftrag an die Auftragnehmerin

- (1) Die Stadt beauftragt die Auftragnehmerin mit der Umsetzung eines Quartiersmanagements. Die Leistungsinhalte sind in § 3 dieses Vertrages aufgeführt.
- (2) Hoheitliche Befugnisse der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2 Allgemeine Vertragspflichten der Auftragnehmerin

- (1) Aufgabe der Auftragnehmerin ist es, die Umsetzung eines Quartiersmanagements zu übernehmen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben in enger Fühlungnahme mit der Stadt abzuwickeln.
- (3) Die Auftragnehmerin darf ihr übertragene Aufgaben nur entsprechend den Angaben ihres Angebots auf Dritte übertragen.

§ 3 Übertragene Aufgaben

Die Aufgaben umfassen alle Leistungsbestandteile in **Anlage 1** dieses Vertrages. Die Leistungsbeschreibung war Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und Grundlage für das Angebot der Auftragnehmerin.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Auftragnehmerin hat das geltende Recht, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen, die Beschlüsse und Weisungen der Stadt sowie alle in Bezug auf die Umsetzung eines Quartiersmanagements bestehenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin darf während der Dauer dieses Vertrages und bis zu zwei Jahren danach im Fördergebiet auf eigene Rechnung keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte erwerben, es sei denn, die Stadt gestattet dies ausdrücklich.

§ 5 Auskunft und Rechnungslegung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Stadt über den jeweiligen Arbeitsstand des Quartiersmanagements zu unterrichten, der Stadt auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit der Auftragserfüllung im Zusammenhang stehen.

- (2) Sofern Zuschüsse gewährt werden, hat die Auftragnehmerin auch den zuschussbewilligenden Stellen oder den von diesen benannten Stellen, u. a. auch zum Zwecke der Rechnungsprüfung, Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 6

Aufgaben und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt wird die Auftragnehmerin bei der Durchführung des Quartiersmanagements unterstützen und dafür die nach geltendem Recht notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen schaffen.
- (2) Die Stadt benennt eine zuständige Dienststelle als ständige Kontaktstelle, die die Tätigkeit aller beteiligten städtischen Ämter in Bezug auf das Quartiersmanagement koordiniert.

§ 7

Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vergütung für alle durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem als **Anlage 2** dieses Vertrages beigefügten Angebot der Auftragnehmerin. Dieses ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Die Vergütung ist in Teilbeträgen nach dem Stand der erbrachten Leistungen fällig. Die Auftragnehmerin wird mindestens vierteljährlich eine Rechnungstellung umsetzen. In Ausnahmefällen kann die Auftragnehmerin für die bereits erbrachten Leistungen auf Anforderung der Auftraggeberin auch gesonderte Abschlagrechnungen stellen. Die Vergütung ist spätestens 21 Tage nach der Rechnungslegung fällig.
- (3) In den Pauschalvergütungssätzen sind die üblichen Nebenkosten für die Teilnahme an Sitzungen, Reisekosten, Porto und Telefon enthalten.
- (5) Die Vergütungssätze schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein.
- (6) Infolge der im Vertragsverlauf steigenden Gehaltskosten werden die Honorarsätze der Auftragnehmerin nach **Anlage 2** im Zuge einer Preisgleitklausel erstmals ab dem Jahr 2026 angepasst, sofern die nachfolgend benannte Veränderung eintritt. Grundlage der Anpassung ist eine ggf. erfolgende Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst der Länder im jeweils laufenden Kalenderjahr. Das Honorar wird rückwirkend ab 01.01. des Jahres erhöht, in dem die Tarifierhöhung wirksam wurde. Diese Regelung wird in der Folge jährlich überprüft und, wenn erforderlich, angewendet.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in der Ausschreibung genannte Vertragsdauer abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner vorzeitig gekündigt wird. Eine Verlängerung kann maximal bis zum voraussichtli-

chen geplanten Ende des Durchführungszeitraumes erfolgen. Ein Anspruch zur Beauftragung im Sinne der Verlängerungsoption besteht für die Auftragnehmerin nicht.

§ 9

Pflichten bei Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die Stadt hat die Auftragnehmerin im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund von allen Verpflichtungen freizustellen, die diese zur Erfüllung dieses Vertrages eingegangen ist. Wichtige Gründe können beispielsweise sein, dass das Projekt seitens der Auftraggeberin eingestellt wird oder dass der Freistaat Sachsen die Förderung des zu Grunde liegenden Fördergebiets endgültig aufgibt.
- (2) Wird der Vertrag gekündigt, so erhält die Auftragnehmerin volle Vergütung für die bisher erbrachten Leistungen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Thum; Gerichtsstand ist das zuständige Amts- oder Landesgericht.

- - - - -

Thum, Datum

STADT THUM

.....

(Bürgermeister)

Ort, Datum

Auftragnehmerin

.....
(Name Vertretungsberechtigter)

Anlagen:

- 1 Leistungsbeschreibung laut Ausschreibung
- 2 Honorarangebot der Auftragnehmerin laut Ausschreibung